

gewendet werden. Durch eine komplexe Aufgabenstellung, die sich insbesondere aus dem Forschungsschwerpunkt der Sektion ergibt und die in Abstimmung mit dem Praktikumsbetrieb erfolgt, sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Einheit von Erziehung, Ausbildung und Forschung verwirklicht und bei den Studenten die Fähigkeit und Bereitschaft zur sozialistischen Gemeinschaftsarbeit entwickelt wird.

(4) Die Aufgabenstellungen sind so zu gestalten, daß sie bis zum Ende der Praktik^ zu einem bewertbaren Abschluß führen, nach Möglichkeit die Studenten in betriebliche Arbeitskollektive einbeziehen und im Ergebnis für die Praktikumsbetriebe einen Nutzen bringen.

§4

(1) Über die Durchführung der Betriebspraktika sind Verträge abzuschließen, und zwar

— für die Betriebspraktika über 12 Wochen Dauer zwischen den Hochschulen und den zentralen staatlichen Organen der Praktikumsbetriebe bis zum 15. März des laufenden Jahres für das folgende Jahr. Diese Verträge bilden die Grundlage für die Aufnahme in die Betriebsplanung sowie für die vertragliche Regelung zwischen Hochschule und Praktikumsbetrieb

— für die Betriebspraktika bis zu einer Dauer von 12 Wochen zwischen den Hochschulen und den Praktikumsbetrieben unmittelbar.

(2) Die Verträge müssen enthalten:

— Beginn und Dauer des Praktikums im Betrieb; Anzahl der Studenten; Verantwortlichkeit der Hochschule und des Praktikumsbetriebes

— inhaltliche und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherstellung der Lösung der gestellten Aufgaben, der theoretischen Weiterbildung und der gesellschaftlichen Aktivitäten der Studenten notwendig sind

— Verpflichtung des Praktikumsbetriebes zur wohnlichen Unterbringung von Studenten ohne Unterkunft am Praktikumsort.

(3) Während der Praktika unterstützen die Hochschulen die Betriebe in ihrer fachlichen und erzieherischen Arbeit durch den Einsatz von Betreuern.

§5

Die Studenten haben in entscheidendem Maße mit dazu beizutragen, die Ziele des Praktikums zu erfüllen, und sind verpflichtet, ihre fachlichen und gesellschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der Anforderungen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus bewußt anzuwenden und schöpferisch weiterzuentwickeln.

§6

Verantwortlichkeit der Praktikumsbetriebe

(1) Die Leiter der Praktikumsbetriebe tragen die Verantwortung für die Durchführung der Praktika entsprechend der inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Konzeption der Ausbildungseinrichtung, die gemeinsam zu erarbeiten ist. Die Praktikumsbetriebe gewährleisten eine hochqualifizierte

praktische Ausbildung, theoretische Weiterbildung und klassenmäßige Erziehung der Studenten durch Schaffung entsprechender praktischer, wissenschaftlich-technischer und materieller Voraussetzungen.

(2) Zur Unterstützung einer qualifizierten Ausbildung der Studenten unterbreiten die Praktikumsbetriebe den Hochschulen Aufgaben besonders aus dem Rationalisierungsplan und dem Plan Wissenschaft und Technik und organisieren die Zusammenarbeit zwischen Arbeiterjugend, jungen Neuerern und Studenten auf der Grundlage der gemeinsamen Aufgabenstellung.

(3) Für die Dauer der Betriebspraktika erhalten die Studenten und Studentenkollektive politisch und fachlich qualifizierte Mitarbeiter der Praktikumsbetriebe als Betreuer, die im Sinne der Ausbildungs- und Erziehungsziele dieser Studienabschnitte wirksam werden.

(4) Die Anleitung, Beratung und Kontrolle der Studenten bei der Lösung der fachlichen und gesellschaftlichen Aufgaben durch die Betreuer der Praktikumsbetriebe erfolgt gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern der Hochschulen und den Leitungen der Freien Deutschen Jugend.

(5) Die Praktikumsbetriebe sind verpflichtet,

— Voraussetzungen und Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß die Aufgaben durch die Studenten gelöst werden können. Dies bezieht sich auch auf die materielle Sicherstellung der Ausbildung (Arbeitsplatz, Geräte, Unterkunft, Arbeitsschutzkleidung, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz)

— mit den Studenten vor Aufnahme der Tätigkeit die durch Rechtsvorschriften festgelegten Unterweisungen (Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Geheimhaltung usw.) vorzunehmen

— den Studenten einen Überblick über den Einsatzbereich zu geben

— den Studenten die Benutzung der zur Lösung der Aufgaben erforderlichen Nachschlagewerke, Fachliteratur, technischen und anderen Dokumentationen zu ermöglichen.

(6) Die Leiter der Praktikumsbetriebe sind in der Zeit der Betriebspraktika gegenüber den Studenten weisungsberechtigt, soweit sich diese Weisungen aus den Bestimmungen der betrieblichen Arbeitsordnung und den abgeschlossenen Verträgen ergeben.

Bewertung der Betriebspraktika

§7

(1) Die Bewertung der komplexen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Leistungen im Betriebspraktikum ist Bestandteil der kontinuierlichen Leistungsbewertung und fließt in die Hauptprüfung ein. Gegenstand dieser Bewertung sind die Arbeitsergebnisse sowie die gesellschaftliche und wissenschaftliche Wirksamkeit bei der Lösung der Aufgaben. Die Bewertung erfolgt durch den Betreuer der Hochschule in enger Zusammenarbeit mit dem Betreuer des Betriebes. Der Betreuer des Betriebes fertigt eine schriftliche Beurteilung an.